

Begründung von Masseverbindlichkeiten im Schutzschirmverfahren – Anmerkung zu BGH-Urteil

Der BGH hat in seinem Beschluss vom 24.3.2016 (IX ZR 157/14) klargestellt, dass der Schuldner im Eröffnungsverfahren zur Vorbereitung einer Sanierung nach § 270b InsO nur dann Masseverbindlichkeiten begründen kann, wenn ihn das Insolvenzgericht auf seinen Antrag hin dazu ermächtigt. Nun ist am 16.6.2016 eine weitere für die Sanierungspraxis bedeutsame Entscheidung zu dieser Thematik ergangen, die nachfolgend näher beleuchtet wird.

Das Insolvenzgericht hatte auf den Eigenantrag der Schuldnerin hin mit Beschluss vom 10. 2.2014 das Schutzschirmverfahren angeordnet und die Schuldnerin nach §§ 270b Abs. 3, 55 Abs. 2 InsO ermächtigt, Masseverbindlichkeiten zu begründen. Hierüber hatte die Schuldnerin auch die beteiligte Krankenkasse informiert und zur Vermeidung nachteiliger Folgen dieser gegenüber die weitere Zahlung der Arbeitnehmeranteile zur Sozialversicherung angekündigt unter gleichzeitigem Hinweis der späteren Anfechtbarkeit dieser Zahlungen nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens. Der Kläger als Sachwalter forderte nach Eröffnung des Eigenverwaltungsverfahrens im Wege der Insolvenzanfechtung von der Krankenkasse als Beklagte die Rückzahlung des im Rahmen des Insolvenzeröffnungsverfahrens von der Schuldnerin geleisteten Betrages in Höhe von insgesamt 64.193,88 Euro, was die Beklagte außergerichtlich ablehnte.

Das Landgericht München I hatte in seiner Entscheidung vom 15.4.2015 (6 O 17920/14) der Klage des Sachwalters in vollem Umfang mit der Begründung stattgegeben, dass die Forderungen der beklagten Krankenkasse Insolvenzforderungen und keine Masseverbindlichkeiten seien. Auf die dagegen von der Beklagten eingelegte Sprungrevision hat der BGH nun mit Urteil vom 16.6.2016 das Urteil des Landgerichts München I vom 15.4.2015 aufgehoben und die Klage kostenpflichtig mit der Begründung als unbegründet abgewiesen, dass das Landgericht München I eine Insolvenzforderung zu Unrecht bejaht habe.

Der Antrag der Schuldnerin hatte zwar in seiner Begründung von einer Einzelermächtigung gesprochen, aber nicht ausgeführt, auf welches Geschäft sich diese beziehen sollte. Weil im Antrag der Schuldnerin eine Beschränkung auf bestimmte Geschäfte nicht vorgenommen wurde, wertete der BGH dies im Zusammenhang mit dem dazu ergangenen gerichtlichen Beschluss des Insolvenzgerichts als eine Globalermächtigung, sodass er grundsätzlich einem starken vorläufigen Insolvenzverwalter gleichsteht und kein Wahlrecht hat. Entgegen der Auffassung des Landgerichts München I begründet die Schuldnerin nach Auffassung des BGH jedoch

gemäß § 55 Abs. 2 Satz 2 InsO Masseverbindlichkeiten, weil sie aus dem Dauerschuldverhältnis mit den Arbeitnehmern deren Gegenleistung durch tatsächliche Weiterbeschäftigung in Anspruch genommen und keine Freistellung vorgenommen hat. Für die hier streitigen Arbeitnehmeranteile der Sozialversicherungsbeiträge gilt nichts Anderes. Denn sie sind Bestandteil des Bruttolohnanspruchs der Arbeitnehmer im Sinne einer Masseverbindlichkeit. Die Verpflichtung zur Zahlung des Bruttoentgelts stellt in vollem Umfang eine Geldschuld des Arbeitgebers gegenüber dem Arbeitnehmer dar (BAGE 97, 150 ff.; vgl. auch BGH, Urt. v. 5.11.2009 – IX ZR 233/08; BGHZ 183, 86 Rn. 9 ff.). Durch die Zahlung des Arbeitgebers an die Einzugsstelle erfüllt dieser den Bruttolohnanspruch der Arbeitnehmer.

Auf die Begründung von Masseverbindlichkeiten durch den nach § 270b Abs. 3 InsO allgemein ermächtigten Schuldner findet § 55 Abs. 3 InsO entsprechende Anwendung, weil durch die Anordnung nach § 270b Abs. 3 Satz 1 InsO eine Gleichstellung mit dem vorläufigen starken Insolvenzverwalter erreicht werden sollte und gewollt war. Eine Umqualifizierung der nach § 55 Abs. 2 InsO als Masseverbindlichkeit geltenden Forderungen in Insolvenzforderungen nach § 55 Abs. 3 InsO setzt allerdings voraus, dass der Schuldner die Forderungen noch nicht erfüllt hat. Dies war hinsichtlich der hier streitigen und gezahlten Arbeitnehmeranteile nicht der Fall, sodass die Voraussetzungen des § 55 Abs. 3 InsO deshalb nicht vorlagen.

Bewertung und Konsequenzen für die Praxis

Der Entscheidung des BGH ist vollumfänglich zuzustimmen und grundlegend für die im Rahmen des Schutzschirmverfahrens tätigen Berater, um sich keinen späteren Haftungsansprüchen aus fehlerhafter Beratung auszusetzen. Ausweislich der Gesetzesbegründung hat der eigenverwaltende Schuldner im Schutzschirmverfahren die Wahl, ob er sich bei Gericht Einzelermächtigungen zur Begründung von Masseverbindlichkeiten erteilen oder aber sich mit einer globalen

Ermächtigung ausstatten lässt (BT-Drucks. 17/7511, S. 37). Eine Notwendigkeit für eine solche globale Ermächtigung zur Begründung von Masseverbindlichkeiten, wie sie das Schutzschirmverfahren gemäß § 270b Abs.3 InsO ermöglicht, besteht in der Sanierungspraxis nicht und ist, wie der vorliegende Fall in Bezug auf die abgeführten Arbeitnehmeranteile zur Sozialversicherung zeigt, für die spätere Insolvenzmasse schädlich. Wenn der eigenverwaltende Schuldner im Rahmen des Schutzschirmverfahrens immer wie ein starker vorläufiger Insolvenzverwalter mit jeder Rechtshandlung automatisch massezehrende Masseverbindlichkeiten begründet, auch hinsichtlich gesetzlicher Verbindlichkeiten wie Steuern (s. dazu Hobelsberger, DStR 2013, 2545, 2547, Klusmeier, ZInsO 2014, 488, 490; Stahlschmidt, EWIR 2014, 597), dürfte das für die spätere Insolvenzmasse fatale Auswirkungen haben und die angestrebte Sanierung erheblich beeinträchtigen und gefährden.

Die Entscheidung lehrt daher, dass – sollte die Begründung von einzelnen Masseverbindlichkeiten im Rahmen des Schutzschirmverfahrens erforderlich werden – nur konkretisierte Einzelermächtigungen nach § 270b Abs.3 InsO bei Gericht beantragt werden sollten. Da der überwiegende Teil von Lieferungen im Schutzschirmverfahren (Gleiches gilt in der vorläufigen Eigenverwaltung nach § 270a InsO) nur gegen Vorkasse erfolgt bzw. im Rahmen des Bargeschäfts i.S.d. § 142 InsO beglichen wird, übersteigt dies in vielen Fällen die Finanzierungsmöglichkeiten des eigenverwaltenden Schuldners. Das macht dann häufig die Begründung von einzelnen Masseverbindlichkeiten – auch im Schutzschirmverfahren zur Sicherung der Betriebsfortführung – erforderlich. Spätestens aber bei der Notwendigkeit eines echten oder unechten Massekredits werden die Banken ohne entsprechende Einzelermächtigung hierüber nicht positiv entscheiden wollen, sodass man ohne Beantragung einer gerichtlichen Einzelermächtigung im Rahmen des Schutzschirmverfahrens in vielen Sanierungsfällen nicht zurechtkommen wird.

Bei der Beantragung einer konkretisierten Einzelermächtigung sind in der Praxis zwingend die formalen Anforderungen zu beachten, welche der BGH (Beschl. v. 18.7.2002 – IX ZR 195/01, ZInsO 2002, 819 ff.) auch an die Ermächtigung eines vorläufigen Insolvenzverwalters stellt. Die Ermächtigung hat daher nach dem Namen des Gläubigers, der Bezeichnung des Vertragsgegenstandes (z. B. Lieferung von Gas) und dem prognostizierten (monatlichen) Umfang in Euro derart bestimmt zu sein, dass für den Rechtsverkehr anhand des gerichtlichen Beschlusses ersichtlich ist, ob ein eingegangenes Geschäft der Ermächtigung unterfällt (grundlegend dazu mit Beispielen Laroche, NZI 2010, 965 ff.). Wird eine (gewollte) Einzelermächtigung zu unbestimmt beantragt

und vom Insolvenzgericht so erteilt, besteht – wie hier vom BGH in diesem Fall praktiziert – die Gefahr der späteren Auslegung der eigentlich gewollten Einzelermächtigung als Globalermächtigung.

Nachdem sich, wie ausgeführt, die Globalermächtigung im Rahmen des Schutzschirmverfahrens entgegen der Intention des Gesetzgebers als masseschmälernd für das zu sanierende Unternehmen auswirkt und damit den angestrebten Sanierungserfolg gefährdet, bleibt in der Praxis kaum ein Anwendungsbereich mehr für die vom Gesetzgeber in § 270b Abs.3 InsO eingeräumte Globalermächtigung. Dieser beschränkt sich auf absolute Ausnahmefälle. Zutreffend sind ferner die umfangreichen Ausführungen des BGH zur analogen Anwendbarkeit des § 55 Abs.3 InsO im Schutzschirmverfahren, da wegen des Nichtverweises des § 270b Abs.3 Satz 2 InsO auf die Vorschrift des § 55 Abs.3 InsO eine planwidrige Regelungslücke vorliegt, die durch die entsprechende Anwendung zu schließen ist (siehe dazu auch die Durchführungsanweisungen (DA) der Bundesagentur für Arbeit zum Insolvenzgeld sowie Muschiol, ZInsO 2016, 248, 261).

Robert Buchalik

Rechtsanwalt
Partner, Buchalik Brömmekamp
Rechtsanwälte | Steuerberater
Geschäftsführender Gesellschafter
Buchalik Brömmekamp Unternehmensberatung

Schwerpunkte: Insolvenzplan/Eigenverwaltung,
Restrukturierung, Kostenreduzierung,
Ertragssteigerung, Working Capital,
Finanzierung, M&A, Stakeholder Management,
Mediation, Interimsmanagement,
Pooladministration, Treuhandlösungen

Tel. 0211-82 89 77 110
robert.buchalik@buchalik-broemmekamp.de



Alfred Kraus

Rechtsanwalt
Buchalik Brömmekamp
Rechtsanwälte | Steuerberater

Schwerpunkte: Insolvenzrecht (insbesondere
Insolvenzplanverfahren und Eigenverwaltung),
Handels- und Gesellschaftsrecht

Tel. 0211-82 89 77 217
alfred.kraus@buchalik-broemmekamp.de

